

Der Landtag von Niederösterreich hat am **8. Nov. 1979** beschlossen:

Gesetz über die Bienenzucht (NÖ  
Bienenzuchtgesetz)

I. Abschnitt

Imkerei

§ 1

(1) Die Imkerei umfaßt die Haltung von Bienenvölkern sowie die Bienenköniginnenzucht ohne Rücksicht auf den Zweck und die Art der Haltung, die Anzahl der Völker und ihre Stärke.

(2) Es steht jedermann frei, in Niederösterreich die Imkerei zu betreiben. Hierbei sind die Bestimmungen dieses Gesetzes einzuhalten.

(3) Imker sind Personen, die Bienenvölker halten und die Bienenzucht betreiben.

(4) Als Bienenstand gelten alle einzeln oder in Gruppen aufgestellten Bienenvölker.

(5) Ein Heimbienenstand ist ein Bienenstand, der als dauernder Standort für Bienenvölker, insbesondere zu deren Überwinterung bestimmt ist (ordentlicher Standort); die dort aufgestellten Bienenvölker gelten als Standvölker. Der Wohnort des Imkers ist für den Begriff Heimbienenstand nicht maßgeblich.

(6) Ein Wanderbienenstand ist ein Bienenstand, der zur Nutzung einer Tracht oder zur Entwicklung der Völker zeit-

weise von seinem ordentlichen Standort an einen anderen Standplatz gebracht wurde.

(7) Eine Reinzuchtbelegstelle ist ein Bienenstand, der für die Begattung von Königinnen bestimmt und anerkannt ist.

## § 2

(1) Bei der Neuaufstellung von Heimbienenständen ist von den Flugöffnungen bis zur Grundgrenze ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten. Gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen hat der Abstand von allen Seiten des Bienenstandes bis zur Grundgrenze mindestens 15 m zu betragen.

(2) Der Abstand gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen kann, gerechnet von den Flugöffnungen auf 10 m, von den übrigen Seiten des Bienenstandes auf 4 m verringert werden, wenn innerhalb dieser Abstände ein die Flugöffnungen um wenigstens 2 m überragendes Hindernis (Mauer, Planke, dichte Pflanzung und dergleichen) besteht. Unter diesen Voraussetzungen kann auch der gegenüber anderen Grundstücken einzuhaltende Abstand auf 4 m verringert werden.

## § 3

Zum Schutz der Bienen gegen raubende Bienen sind die Halter der beraubten Bienenvölker verpflichtet, allenfalls unter Mithilfe bienenfachkundiger Personen die Ursachen der Räuberei festzustellen und sie unverzüglich zu beseitigen.

§ 4

Nichtbevölkerte Bienenwohnungen, Honig, Waben und Wachs-  
vorräte müssen bienendicht verschlossen aufbewahrt werden.  
Bienen dürfen nur in bienendicht verschlossenen Behausun-  
gen unter genügender Luftzufuhr transportiert werden.

II. Abschnitt  
Bienenwanderung

§ 5

Die Wanderung mit Bienenvölkern ist jedermann unter Beob-  
achtung der Vorschriften dieses Gesetzes gestattet und un-  
terliegt keiner zeitlichen Beschränkung.

§ 6

(1) Wanderbienenstände müssen von Heimbienenständen und  
von bereits aufgestellten Wanderbienenständen so weit ent-  
fernt sein, daß eine Beeinträchtigung dieser Bienenstände  
möglichst vermieden wird, wobei auf die Trachtverhältnisse  
und auf die Anzahl der vorhandenen Völker Bedacht zu nehmen  
ist.

(2) Bei der Aufstellung eines Wanderbienenstandes gelten  
die Bestimmungen des § 2 sinngemäß.

§ 7

(1) Die Aufstellung von Wanderbienenständen ist dem für  
den Aufstellungsort zuständigen Bürgermeister schriftlich

anzuzeigen, und zwar mindestens vierzehn Tage vor der Zuwanderung, wenn es sich um die Nutzung einer Blüentracht, und mindestens drei Tage vor der Zuwanderung, wenn es sich um die Nutzung einer Waldtracht handelt. Der Anzeige sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) ein Gutachten der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer oder einer von ihr anerkannten Imkerorganisation über die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs.1,
- b) eine Erklärung des Aufstellers über das Vorliegen der Zustimmung des Verfügungsberechtigten über das Grundstück,
- c) ein Gutachten eines gemäß § 3 der Verordnung betreffend die Abwehr und Tilgung der ansteckenden Krankheiten der Bienen, BGBl.Nr.219/1937, bestellten Sachverständigen über die Seuchenfreiheit der zur Aufstellung gelangenden Völker. Das Gutachten muß aus dem Kalenderjahr stammen, in dem die Aufstellung von Wanderbienenständen angezeigt wird,
- d) der Nachweis über den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Schäden, welche aus dem Transport der Bienenvölker und der Bienenhaltung auf dem Aufstellungsplatz an Personen oder Sachen entstehen können.

(2) Die Aufstellung von Wanderbienenständen ist zu untersagen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs.1 lit.a bis d nicht erfüllt wurden, im Umkreis von 3 km vom angestrebten Standplatz eine anzeigenpflichtige Bienenseuche amtlich festgestellt wurde oder sonst durch die Aufstellung von Bienenständen die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet wird.

(3) Wird die Aufstellung von Wanderbienenständen innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Einlangen der Anzeige nicht untersagt, so gilt die Zuwanderung als bewilligt.

§ 8

(1) An jedem Wanderbienenstand muß deutlich lesbar der Name und Wohnort und eine allfällige Telefonnummer des Besitzers der Bienenvölker angebracht und die Anzahl der Bienenvölker angeschrieben sein. Bei Wandergruppen gilt dies für jeden der beteiligten Imker.

(2) Der Besitzer der Wanderbienenstöcke ist verpflichtet, noch vor Aufstellung eines Wanderbienenstandes eine Bienen-tränke einzurichten, falls in der näheren Umgebung des Aufstellungsortes keine natürlichen Wasservorkommen vorhanden sind.

III. Abschnitt

Anerkannte Reinzuchtbelegstellen

§ 9

(1) Die Errichtung und Haltung einer Reinzuchtbelegstelle bedarf der Bewilligung der Landesregierung, die vorher die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu hören hat. Hierbei sind die Rasse und der Stamm der gezüchteten Bienen festzulegen und die zur Sicherung des Zuchterfolges erforderlichen Vorschriften zu machen. Die Zuchtrichtung darf nach Anhören der Landes-Landwirtschaftskammer nur mit Bewilligung der anerkennenden Behörde geändert werden.

(2) Die Bewilligungen gemäß Abs.1 sind zu erteilen, wenn die angestrebten Maßnahmen im Interesse der Bienenzucht gelegen sind.

(3) Anerkannte Reinzuchtbelegstellen dürfen nur in abgelegenen, möglichst bienenleeren Gegenden gehalten werden. In Gebieten, die wegen ihrer Tracht von Wanderimkern aufgesucht werden oder in denen durch die Belegstelle eine Beeinflussung von Bienenständen von bestehenden Forschungseinrichtungen anzunehmen ist, dürfen Belegstellen nicht errichtet werden.

## § 10

(1) Für jede Reinzuchtbelegstelle ist durch Verordnung der Landesregierung ein Schutzgebiet zu bestimmen.

(2) Als Schutzgebiet ist unter Berücksichtigung des Geländes eine Fläche so festzulegen, daß die Reinzucht durch fremde Bienen nicht gefährdet wird. Es soll mindestens 5 km und darf höchstens 10 km im Umkreis umfassen.

(3) Von jeder Reinzuchtbelegstelle sind für je angefangene 50 Königinnen 5 Vaternvölker (Drohnenvölker) aufzustellen. Von jeder Reinzuchtbelegstelle sind jedoch während der Betriebszeit mindestens 10 Vaternvölker zu halten.

(4) Wandervölker dürfen in das Schutzgebiet nicht eingebracht werden.

(5) Die Imker müssen Standvölker, die nach Rasse und Stamm nicht der Belegstelle entsprechen, innerhalb eines Jahres ab Erlassung der Schutzgebietsverordnung aus dem Schutzgebiet verbringen. Der Inhaber der Belegstelle ist jedoch verpflichtet, solche Völker innerhalb dieser Frist auf Rasse und Stamm der Belegstelle umzuweiseln, wenn der Imker dieses Verlangen innerhalb der ersten sechs Monate dieser Frist ihm gegenüber nachweislich stellt. Kommt der Inhaber der Belegstelle diesem Verlangen nicht nach, so hat die

Landesregierung die Bewilligung und die Verordnung über das Schutzgebiet aufzuheben.

(6) Jede Vermehrung von rassen- oder stammfremden Standvölkern und jede Einbringung eines solchen Bienenvolkes oder einer solchen Königin aus einem anderen Bestand in einen bestehenden Bestand im Schutzgebiet bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese darf nur erteilt werden, wenn hiedurch die Reinzucht auf der Belegstelle nicht beeinträchtigt wird. Der Inhaber der Belegstelle hat im Verfahren Parteistellung.

(7) Der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer steht das Recht zu, die im Schutzgebiet befindlichen Bienenstände durch einen Sachverständigen auf Rassenreinheit und Bienenkrankheiten zu untersuchen.

#### § 11

Der Belegstelleninhaber ist verpflichtet, das Auftreten von Bienenkrankheiten oder den Verdacht darauf der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

### IV. Abschnitt

#### Bienenrassen

#### § 12

Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme der Interessen der Imkerei und nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer durch Verordnung die zur Haltung und Zucht zugelassenen Bienenrassen zu bestimmen.



V. Abschnitt  
Strafbestimmungen

§ 13

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
1. bei der Aufstellung von Heim- oder Wanderbienenständen nicht die vorgeschriebenen Mindestabstände einhält (§ 2);
  2. es unterläßt, die Ursachen der Bienenräuberei abzustellen (§ 2);
  3. Bienen in nicht bienendicht verschlossenen Behausungen oder ohne genügende Luftzufuhr transportiert (§ 4);
  4. es unterläßt, nichtbevölkerte Bienenwohnungen, Honig, Waben und Wachsorräte bienendicht abzuschließen (§ 4);
  5. es unterläßt, die beabsichtigte Aufstellung von Wanderbienenvölkern dem zuständigen Bürgermeister schriftlich und zeitgerecht anzuzeigen (§ 7);
  6. trotz Untersagung durch den Bürgermeister einen Bienenstand aufstellt (§ 7);
  7. als Wanderimker nicht an jedem Wanderbienenstand seinen Namen und seinen Wohnort sowie die Zahl der Bienenvölker deutlich lesbar anbringt (§ 8);
  8. es unterläßt, auf einem Wanderbienenstand die erforderliche Bienen tränke einzurichten (§ 8);
  9. ohne Bewilligung der Landesregierung Reinzuchtbelegstellen errichtet und hält (§ 9);
  10. Wandervölker in das Schutzgebiet einbringt (§ 10 Abs. 4);



11. es als Imker unterläßt, aus einem Schutzgebiet Standvölker, die nach Rasse und Stamm nicht jener der Belegstelle entsprechen, zu verbringen (§ 10 Abs.5);
12. in ein Schutzgebiet Bienenvölker, Drohnen oder Königinnen einbringt oder dort vermehrt (§ 10 Abs.6);
13. einen Sachverständigen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hindert, die im Schutzgebiet befindlichen Bienenstände auf Rassenreinheit und Bienenkrankheiten zu untersuchen (§ 10 Abs.7);
14. es als Belegstelleneinhaber unterläßt, das Auftreten von Bienenkrankheiten oder den Verdacht darauf der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 11);
15. Vorschriften der gemäß § 12 zu erlassenden Verordnung verletzt.

(2) Übertretungen gemäß Abs.1 werden mit Geldstrafen bis zu S 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

(3) Wanderbienenstände, die entgegen einer Untersagung des Bürgermeisters aufgestellt wurden, können bei Vorliegen erschwerender Umstände für verfallen erklärt werden.

## VI. Abschnitt Behörden und Verfahren

### § 14

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(2) Soweit der Bürgermeister zur Entscheidung berufen ist, kann gegen seine Entscheidung die Berufung an die Bezirkshauptmannschaft erhoben werden, gegen deren Bescheid kein weiteres Rechtsmittel zulässig ist. Gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaften und gegen Entscheidungen der Bürgermeister der Statutarstädte ist die Berufung an die Landesregierung zulässig.

## VII. Abschnitt

### Schlußbestimmungen

#### § 15

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Bienenzuchtgesetz, LGB1.6320-0, das eine Wiederverlautbarung des Bienenzuchtgesetzes vom 10.7.1910, LGB1.Nr.184, darstellt, außer Kraft.